OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350632/2/Py/PP

Datum:
Linz, 4. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.F., vertreten durch Erwachsenenvertreterin R.F., X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.10.2018, GZ: BHGRSO-2015-22405/11-LD, betreffend Zuerkennung einer Hauptleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.10.2018, GZ: BHGRSO-2015-22405/11-LD, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) unter Bezugnahme auf seinen Antrag vom 18.09.2018 als Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität im Ausmaß von 37 Wochenstunden ab 01.09.2018 mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 in der Werkstätte T., X, T., gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG gewährt und ausgesprochen, dass die ihm seit 01.02.2004, GZ: 2015-22405, gewährte Hauptleistung mit 31.08.2018 eingestellt wird.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass dem Bf mit Bescheid vom 01.02.2014 die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG in der Werkstätte W. der Oö. L., X, W., mit 37 Wochenstunden gewährt wurde. Mit Eingabe vom 18.09.2018 wurde von ihm ein Antrag auf Änderung des Leistungsbereiches für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität gestellt. Laut Mitteilung der Einrichtung vom 01.09.2018 nimmt der Bf seit diesem Zeitpunkt die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte T., X, T., mit gleichbleibend 37 Wochenstunden in Anspruch. Da der Bf die Voraussetzungen für Fähigkeitsorientierte Aktivität erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden.

2. Mit E-Mail vom 21.11.2018 übermittelte die Erwachsenenvertreterin des Bf der Behörde nachstehendes Schreiben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang finden Sie meinen Einspruch zu dem Leistungsbescheid vom 23.10.18
Geschäftszeichen: BHGRSO-2015-22405/11-LD
mfg“

Das angefügte Schreiben lautet wie folgt:

„Einspruch gegen Leistungsbescheid R.F. geb. x:

Geschäftszeichen BHGRSO-2015-22405/11-LD

Sehr geehrte Damen und Herren,

Begründung:

Ich beziehe mich auf die Kostenbeitrags- Verordnung §1 Absatz 1 Erstfassung Landesgesetzblatt Nr. 119/1993.

Hr. R.F. bekommt seit dem 01.02.2004 die Leistung Hilfe durch Beschäftigung. Diese Leistung ist unbefristet. Da er diese Leistung vor dem Jahr 2008 bekommen hat und er einen Beitrag zu zahlen hat gilt diese Verordnung, außer es gibt eine Veränderung.

Es gab jetzt eine Veränderung der Tagesheimstätte die Hr. R.F. nicht freiwillig und auch nicht auf seinen ausdrücklichen Wunsch wollte.

Hr. R.F. musste von der Einrichtung der Tagesheimstätte W., W. x, in die Werkstätte T., X, T. wechseln, da die Einrichtung Tagesheimstätte W. aus baulichen Gründen geschlossen wurde.

Die Werkstätte in T. ist eigentlich nur ein Ausweichquartier bis das Bauvorhaben in W. abgeschlossen ist. (soll ca. 2 Jahre dauern) Die L. wechselt dann wieder retour.

Ich ersuche die Sachlage zu Prüfen und neu zu bewerten.

Sollte Sie weitere Auskünfte benötigen stehe ich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung."

3. Mit Schreiben vom 06.12.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, vertreten durch seine Mutter als Erwachsenenvertreterin, war seit 01.02.2004 in der Werkstätte der Oö. L. in W., X, im Zuge der Fähigkeitsorientierten Aktivität mit 37 Wochenstunden beschäftigt.

Aufgrund baulicher Mängel der Einrichtung und Abbruch der Werkstätten war eine weitere Unterbringung von Klienten in dieser Einrichtung nicht möglich. Mit 31.08.2018 erfolgte daher eine endgültige Entlassung des Bf aus der Werkstätte der L. in W., mit der sich laut der im Akt einliegenden Austrittsmeldung die Mutter des Bf als dessen Erwachsenenvertreterin am 18.09.2018 einverstanden erklärte. Gleichzeitig stellte die Erwachsenenvertreterin einen Antrag auf Änderung der bereits bewilligten Leistung Fähigkeitsorientierte Aktivität durch Gewährung dieser Leistung in der Werkstätte T., X.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 23.10.2018, GZ: BHGRSO-2015-22405/11-LD, wurde dem Bf diese Hauptleistung in der Werkstätte T., X, T., ab 01.09.2018 im bisherigen Ausmaß zuerkannt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) LGBl. Nr. 41/2008 idgF sind Menschen mit Beeinträchtigungen Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG kommt als Maßnahmen nach Abs. 1 insbesondere fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung in Betracht.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG gelten Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 als eingestellt, wenn sie nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 Oö. ChG kommen als Hauptleistungen Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11) in Betracht.

Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. ChG besteht auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Gemäß § 21 Abs. 1 1. Satz Oö. ChG setzt die Gewährung von Leistungen nach den §§ 8 Abs. 1, 18 und 19 dieses Landesgesetzes einen Antrag voraus.

§ 24 Abs. 1 Oö. ChG ist mit Bescheid jedenfalls abzusprechen über:
1. die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 zu erbringenden Beiträge;
2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,
3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, wie sowohl aus dem Vorbringen des Bf als auch aus dem Übersendungsmail an die belangte Behörde zweifelsfrei hervorgeht, ausdrücklich

gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2018, GZ: BHGRSO-2015-22405/11-LD, richtet. In diesem Bescheid wurde dem vom Bf – im Wege seiner Erwachsenenvertreterin – gestellten Antrag vom 18.09.2019 auf Zuerkennung der Hauptleistung Fähigkeitsorientiert Aktivität in der Werkstätte der L. in T. im bisherigen Ausmaß Folge gegeben. Die Behörde hat daher in der nunmehr in Beschwerde gezogenen Entscheidung dem Antrag des Bf zur Gänze entsprochen, weshalb eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zu erkennen ist, zumal keine Einwendungen gegen den von der Behörde vorgebrachten Betreuungsschlüssel sowie das – im Übrigen beibehaltene – Wochenstundenausmaß vorgebracht wurde. Insofern sich die Beschwerde gegen die nunmehrige Beschäftigung des Bf in der Werkstätte in T. richtet ist dem entgegenzuhalten, dass diese Einrichtung in dem – dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden – Antrag des Bf vom 18.09.2018 ausdrücklich angeführt ist und die Behörde ihre Entscheidung somit antragsgemäß getroffen hat. Dem Beschwerdevorbringen, wonach die Veränderung nicht auf ausdrücklichem Wunsch des Bf erfolgte, ist entgegenzuhalten, dass von diesem – vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin – selbst ein entsprechender Antrag auf Zuerkennung der Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte in T. bei W. gestellt wurde, weshalb das diesbezügliche Beschwerdevorbringen ins Leere geht. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass der Bf grundsätzlich die Zuerkennung der Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Frage stellt.

Die gleichzeitig mit der Gewährung der Fähigkeitsorientierten Aktivität in T. ausgesprochene Einstellung der bisher dem Bf in W. gewährten Leistung war durch die Tatsache bedingt, dass eine weitere Gewährung der Hauptleistung in der Werkstätte der Oö. L. in W., X, aufgrund des Abbruchs dieser Einrichtung nicht weiter möglich war.

Da somit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht vorliegt war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Wenn auch nicht verfahrensgegenständlich so darf ergänzend zudem ausgeführt werden, dass aufgrund der Neugewährung der Leistung mit Bescheid vom 23.10.2018, GZ: BHGRSO-2015-22405/11-LD, auch eine Entscheidung über den vom Bf zu leistenden Beitrag zur Fähigkeitsorientierten Aktivität zu treffen war, da sich der bislang maßgebliche Beitragsbescheid vom 27.06.2016, GZ: BHGRSO-2015-22405/5, auf die Hilfe durch Beschäftigung in der Werkstätte in W. bezog. Dies hat zur Folge, dass die vom Bf in seiner Beschwerde offenbar ins Treffen geführten Übergangsbestimmungen gemäß § 51 Abs. 2 Oö. ChG betreffend jene Bescheide, mit denen ein Kostenbeitrag nach dem Behindertengesetz zuerkannt wurde, keine Anwendung finden, da diese Übergangsbestimmungen nur soweit Anwendung finden, als hinsichtlich der zuerkannten Leistungen und Maßnahmen keine Änderung in der Sachlage eingetreten ist. Eine

solche geänderte Sachlage liegt jedoch – wie vom Bf in der Beschwerde selbst vorgebracht wird – durch die Beschäftigung in einer anderen Einrichtung vor.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr sind die der Entscheidung zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny